

Checkliste Wählbarkeit

Bei der Betriebsratswahl dürfen nur diejenigen Arbeitnehmer gewählt werden, die wählbar sind. Um zu prüfen, wer wählbar ist, gehen Sie am besten anhand der folgenden Checkliste durch:

1. Ist die betreffende Person zur Betriebsratswahl wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind **alle Arbeitnehmer des Betriebes, die das 18. Lebensjahr vollendet haben** (§ 7 Satz 1 BetrVG). Weitere Einzelheiten zur Prüfung der Wahlberechtigung enthält die **Checkliste Wahlberechtigung**

2. Gehört die Person dem Betrieb mindestens sechs Monate an?

Die betreffende Person muss mindestens sechs Monate dem Betrieb angehören oder als Heimarbeiter hauptsächlich für den Betrieb gearbeitet haben (§ 8 Abs. 1 S. 1 BetrVG). Dies ist der bei einer **sechsmonatigen ununterbrochenen Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zur Belegschaft und tatsächlicher Tätigkeit** der Fall. Kürzere Unterbrechungen, etwa durch Krankheit, Urlaub, Betriebsferien, etc. bleiben dabei außer Betracht.

Auf die erforderliche sechsmonatige Betriebszugehörigkeit werden die Zeiten angerechnet, in denen der Arbeitnehmer unmittelbar vorher einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder Konzerns angehört hat (§ 8 Abs. 1 S. 2 BetrVG).

Eine **Ausnahme** gilt, **wenn der Betrieb noch keine sechs Monate besteht**. In diesem Fall sind diejenigen Arbeitnehmer wählbar, die bei der Einleitung der Betriebsratswahl im Betrieb beschäftigt sind und die übrigen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§ 8 Abs. 2 BetrVG).

3. Wurde der Person die Wählbarkeit nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung aberkannt?

Nicht wählbar ist, wer **infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt** (§ 8 Abs. 1 Satz 3 BetrVG). Der Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, ist nach § 45 Abs. 1 StGB stets die automatische Rechtsfolge einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen eines **Verbrechens zu einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr**. Diese Aberkennung der Wählbarkeit gilt für fünf Jahre nach Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils. Auch bei **bestimmten anderen Straftaten** kann das Strafgericht nach § 45 Abs. 2 StGB die Wählbarkeit für die Dauer von zwei bis fünf Jahren aberkennen.

4. Ist die betreffende Person in der Wählerliste eingetragen?

In formeller Hinsicht ist für die Wählbarkeit erforderlich, dass der **Arbeitnehmer in die Wählerliste eingetragen** ist (§ 2 Abs. 3 WahlO). Denn nur, wer in der Wählerliste eingetragen ist, kann in den Betriebsrat gewählt werden. Zudem setzt die Wählbarkeit die **Aufnahme in einen ordnungsgemäßen Wahlvorschlag** voraus (§§ 6, 33 WahlO).